

Komitee für Grundrechte und Demokratie e.V.

Aquinostr. 7-11

50670 Köln

Telefon 0221/ 972 6920

www.grundrechtekomitee.de

**Am Frankfurter Prozess um die Frage, ob der Frankfurter Flughafen öffentlicher Raum oder Privatgelände ist, haben Mitglieder des o.g. Komitees (Dr. Christa Sonnenfeld und Dr. Rainer Deppe) als Beobachter teilgenommen.
Wir bitten um Veröffentlichung ihres Berichtes.**

Presseerklärung 20.05.2005

Gericht erklärt den größten Flughafen Deutschlands zum privaten Raum! Hausverbot der Fraport gegen AbschiebungsgegnerInnen heute durch das Landgericht bekräftigt

Das Landgericht Frankfurt hat heute die Berufung von AbschiebegerInnen gegen das verfügte Hausverbot in seinem Urteil abgelehnt.

Im März 2003 hatten Abschiebungsgegner am Schalter der Lufthansa versucht, Kontakt mit der Crew eines Flugzeuges aufzunehmen, um in letzter Minute die gewaltsame Abschiebung eines Mannes zu verhindern. Daraufhin verhängte die Fraport zunächst gegen eine Person ein Hausverbot für den Frankfurter Flughafen, dem sie weitere folgen ließ. Mit Urteil vom 20.12.2004 wies das Frankfurter Amtsgericht die Klage des Aktionsbündnisses gegen Abschiebungen Rhein-Main zur Aufhebung des Hausverbots zurück. Die Begründung lautete, dass die Fraport die grundrechtlich geschützte Meinungs- und Versammlungsfreiheit innerhalb ihrer Räumlichkeiten untersagen dürfe, da sie als Aktiengesellschaft keiner direkten Grundrechtsbindung unterliege.

In der Berufungsverhandlung vor dem Landgericht wurde die Amtsgerichtsentscheidung jetzt zugunsten der Fraport bestätigt. Revision vor dem Bundesgerichtshof wurde zugelassen. Der Begründungstext wird vom Landgericht in der kommenden Woche ins Internet gestellt.

Das Landgericht hat damit eine fatale Einschränkung von Grundrechten der BürgerInnen in Zusammenhang mit der staatlichen Abschiebepaxis juristisch abgesegnet. Das Urteil erlaubt es der Lufthansa (und anderen Fluggesellschaften), das Meinungs- und Versammlungsrecht auf dem Flughafengelände massiv einzuschränken und so die Möglichkeiten zu beschneiden, vor Ort gegen willkürliche staatliche Abschiebemaßnahmen und die geschäftsmäßige Beteiligung der Lufthansa zu protestieren und die Öffentlichkeit darauf aufmerksam zu machen.

Das Urteil widerspricht darüber hinaus der Auffassung des BVerfG, dass es "keine staatliche Flucht ins Privatrecht" geben darf mit der Konsequenz, dass die BürgerInnen ihre Grundrechte nicht mehr wahrnehmen könnten.

Den Abschiebegegnern werden nun die Prozesskosten aufgebürdet. Es bleibt zu hoffen, dass sie dennoch den Bundesgerichtshof anrufen.

**50 000 000 Besucher jährlich im Wohnzimmer der Familie Fraport?
Ist der Frankfurter Flughafen öffentlicher oder privater Raum?
Können die Grundrechte durch ein Unternehmen der öffentlichen Hand erst
durch Willkür und dann mit Richtersegen ausgehebelt werden?**

Um diese spannenden Fragen ging es am 20.05.05 vor dem Frankfurter Landgericht bei der Urteilsverkündung in der Berufungsverhandlung des *Aktionsbündnis gegen Abschiebungen gegen die Fraport*.

Im März 2003 versuchten Gegnerinnen von Abschiebungen am Schalter der Lufthansa am Frankfurter Flughafen, Kontakt mit der Crew eines Flugzeugs aufzunehmen. Ihren Informationen zufolge sollte ein Mann gewaltsam und gegen seinen Willen abgeschoben werden. In Einzelfällen war es in der Vergangenheit schon gelungen, durch Weitergabe von Informationen solche Abschiebungen in letzter Minute zu verhindern. Die Fraport Security forderte die Menschenrechtler auf, den Flughafen zu verlassen. Eine der Beteiligten, die ihren Namen angegeben hatte, bekam wenige Tage später ein Hausverbot für den Frankfurter Flughafen zugestellt. Andere Hausverbote folgten. Das Aktionsbündnis Rhein-Main gegen Abschiebungen beschloss daraufhin, gegen die Fraport Klage zu führen. Das Amtsgericht hatte im letzten Dezember die von der Fraport ausgesprochenen Hausverbote gegen Abschiebungsgegner bestätigt, die dagegen Revision eingelegt hatten.

Etwa 20 MitstreiterInnen waren zum Prozess am 29.04.05 erschienen. Am Ende stand kein Urteil, sondern der *Verkündungstermin am 20.05.05*. Allerdings ließen schon bei der Verhandlung manche Äußerungen der blass und desinteressiert wirkenden Richterin durchblicken, dass sie ihr Urteil bereits gefällt hatte und die Revision des Aktionsbündnisses zurückweisen würde.

In der Verhandlung fasste die *Richterin* den bisherigen Verfahrensablauf und die Positionen der gegnerischen Parteien zusammen. Sie referierte zunächst die Auffassung der Klägerin (Aktionsbündnis), dass die Beklagte (Fraport) bei den Abschiebungen durch die Bereitstellung der „Infrastruktur“ auf ihrem Gelände Hoheitsrechte bzw. öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehme und deshalb keine Grundrechtseinschränkungen - wie die ausgesprochenen Hausverbote - vornehmen dürfe. Nach Auffassung der Klägerin habe das Amtsgericht in seiner Entscheidung zugunsten der Fraport u.a. das Urteil des Kasseler Verwaltungsgerichtshofs nicht berücksichtigt, demzufolge eine „Grundrechtsbindung“ in Institutionen mit Mehrheitsbeteiligung der Öffentlichen Hand „anzunehmen sei“. Dagegen vertrete die Fraport die Auffassung, dass von ihr selbst keine öffentlich-rechtlichen Aufgaben wahrgenommen würden, da sie gesetzlich verpflichtet sei, die betreffende Infrastruktur zur Verfügung zu stellen und staatlichen Organen Zutritt zum Gelände zu verschaffen. Zentraler Punkt sei deshalb, so die *Richterin*, ob die Fraport „öffentlich rechtlich tätig sei“. Wobei ihrer Meinung nach einige Argumente des Amtsgerichts dafür sprächen, dass dies nicht der Fall sei.

Unter Berufung auf ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts verfolgte der *Anwalt des Aktionsbündnisses* anschließend eine neue bzw. zusätzliche politische Argumentationslinie. Selbst wenn der Flughafen, trotz der Eigentumsanteile der öffentlichen Hand, zum Privatgelände erklärt würde, dürfe die „Inkorporierung von staatlichen Behörden in Privaträume“ nicht dazu führen, dass Grundrechte aufgehoben würden.

Wäre das der Fall, ließe sich das laut *Bundesverfassungsgericht als „staatliche Flucht ins Privatrecht“* verstehen mit der unzulässigen Konsequenz, dass Bürger ihre Grundrechte nicht mehr wahrnehmen könnten. Faktisch bliebe es dann, so der Anwalt, dem Gusto des privaten Betreibers überlassen, ob die Artikel 5 und 8 des Grundgesetzes Geltung hätten. Auf den Einwand der *Richterin*, ob er annehme, dass der Staat „bewusst Grundrechte umgehen wolle“, lautete die Antwort, dass es hier nicht um Handlungsmotive, sondern um Handlungseffekte gehe.

In seiner kurzen Stellungnahme brachte anschließend der **Fraport-Anwalt** vor, dass sich der **Kasseler Verwaltungsgerichtshof** zwar auf eine Aktienmehrheit der Öffentlichen Hand bezogen habe, darauf komme es hier aber gar nicht an, denn laut *Bundesgrenzschutzgesetz* seien, unabhängig von Rechtsformen und Eigentumsanteilen, alle „*Verkehrsunternehmen mit grenzüberschreitendem Verkehr*“ verpflichtet, Behörden auf Ihrem Gelände zu dulden.

Im Anschluss an die anwaltlichen Stellungnahmen „beider Seiten“ verdeutlichte **die Vertreterin des Aktionsbündnisses** in einer engagierten Rede den veränderten asylpolitischen Kontext der Abschiebungspraktiken, deren oft willkürliche und unmenschliche Art und Weise - bis hin zum Tod von Betroffenen- und die möglichen Schicksale zwangsweise abgeschobener Personen in ihrem „Heimatland“. Sie machte insbesondere deutlich, dass bei plötzlichen Abschiebungen, wie sie häufig vorkommen, die Intervention von Abschiebungsgegnern auf dem Flughafengelände die einzige verbliebene Möglichkeit sei, gegen rechtswidrige und/oder unmenschliche Abschiebungen zu protestieren. Nur durch die Kontaktaufnahme zu den FlugbegleiterInnen bzw. zum Piloten und durch die Information des Reisepublikums seien dann Abschiebungen noch zu verhindern. Im Regelfall sei davon auszugehen, dass Piloten/Mannschaften nicht wüssten, um wen und was es im konkreten Fall ginge bzw. vom Bundesgrenzschutz darüber falsch informiert würden. Oft würde Ihnen das in vielen Fällen verlogene Standardargument serviert, es handele sich um „freiwillige“ Abschiebungen, in die die Betroffenen eingewilligt hätten. Inzwischen habe sich auch die Pilotenvereinigung Cockpit gegen die Beförderung zwangsweise Abgeschobener ausgesprochen. Diese Aufklärung von Crew und Fluggästen als „Belästigung“ zu bezeichnen und Demonstrationen und Flugblattverteilungen als „Betriebsstörungen“ zu betrachten, spiegele, angesichts der bei Abschiebungen bereits zu Tode gekommenen Menschen, nichts anderes wider als den Zynismus der Fraport. Dieser äußere sich auch darin, dass sie die Aufstellung einer Gedenktafel zur Erinnerung an die Todesopfer der Abschiebungen verhindert habe. „Wo Internierungslager sind, muss man demonstrieren können“, so als Quintessenz das Grundrechtsverständnis des Aktionsbündnisses.

Die **Richterin** ließ zwar diese politisch-moralische Stellungnahme zu, aber nur, um am Ende deren Bedeutungslosigkeit für den laufenden Prozess zu konstatieren. In dem ginge es um keine inhaltlich-politische Auseinandersetzung. Politisch moralische Anliegen würden hier nicht verhandelt. Anschließend gab der **Fraport-Anwalt** zum besten, „*dass wir uns hüten sollten, das Verfahren zum Politikum zu machen*“, weil man andernfalls den Frankfurter Flughafen bald schließen könne. Im übrigen würde die Fraport im Fall von Abschiebungsbefürwortern genauso verfahren wie in dem von Abschiebungsgegnern. Niemand könne sich anmaßen, wie die Klägerin das tue, über Fragen der Moral zu entscheiden.

Die **Richterin** beruhigte ihn dahingehend, dass es keine moralische Entscheidung geben werde. Die Vertreterin des Aktionsbündnisses sei zwar angehört worden, aber das „*geht nicht in den Prozess ein*.“

In seinem abschließenden Plädoyer stellte der **Anwalt des Aktionsbündnisses** fest, dass die Fraport den Protest gegen die Abschiebungspraxis offensichtlich kriminalisieren und finanziell ruinieren wolle. Dass sie vom Hausverbot zur Strafanzeige wegen Hausfriedensbruchs fortschreite, aber gleichwohl ihre Hände in Unschuld waschen wolle. Gefordert werde infolgedessen die Aufhebung aller Hausverbote und die Rücknahme aller Strafanzeigen wegen Hausfriedensbruch. Insofern handele es sich um eine stellvertretende Klage für alle, die am Flughafen gegen Zwangsabschiebungen protestierten und daran von der Fraport gehindert würden.

Im übrigen schränke auch die Flughafenbenutzungsordnung“ (FBO) den Handlungsradius und die Verbotspraxis der Fraport ein. Dem wollte die **Richterin** nicht folgen: schon das Amtsgericht habe klar gestellt, dass die FBO nicht als „Ermächtigungsgrundlage“ für das Handeln der Fraport herangezogen zu werden brauche. Auch Rechte für die Klägerin ließen sich daraus nicht ableiten. Die Berufungsverhandlung endete mit dem Antrag des **Bündnisanwalts**, das Hausverbot aufzuheben und der Bekanntgabe des „Verkündigungstermins“ durch die **Richterin**.